

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	EVP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP die Gelegenheit wahr, sich zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 zu äussern.

Für die EVP ist die Reduktion der Pestizidbelastung ein wichtiges und dringendes Thema. Wir begrüssen die Zielsetzung des Verordnungspakets im Grundsatz, sind uns aber auch bewusst, dass dieses umfangreiche Thema damit noch nicht gelöst ist. Gleichzeitig befürchten wir, dass die vorgeschlagenen Massnahmen weniger weit gehen, als notwendig und innerhalb der parlamentarischen Initiative angebracht wäre, um das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren.

Eine nachhaltige Landwirtschaft, welche Natur und Mensch nicht schadet, ist für die EVP keine Freiwilligkeit, sondern eine Pflicht. Den Weg zur Erfüllung dieser Pflicht soll ein klarer Absenkpfad aufzeigen. So ist es zentral, dass Subventionen lediglich Anreize zur Umstellung setzen, schrittweise aber durch Verbote der schädlichen Substanzen abgelöst werden. Das vorliegende Verordnungspaket gibt Gelegenheit dazu, nun solche Anschubfinanzierungen einzustellen und wie bereits angekündigt die schädlichen Substanzen vollständig und ohne Ausnahmen zu verbieten.

Im Grundsatz sind wir mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen einverstanden, beantragen aber bei einigen Punkten noch eine Verschärfung.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>[...]</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3.5 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Falls auf Änderung Art. 14a, Abs. 1 verzichtet wird: Streichung Art. 14a, Abs. 3</p>	<p>Wir begrüßen die Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen.</p> <p>Diese sollen in ihrem Umfang aber deutlich grösser angelegt werden und so 7 statt 3.5 Prozent ausmachen, um eine stärkere Wirkung zu erzielen.</p> <p>Falls auf die Änderung verzichtet wird, fordern wir, dass zumindest die Anrechenbarkeit in Abs. 3 wegfällt, damit die Wirkung dieser Regelung nicht zu stark umgangen wird. Bei einer Förderfläche von 7 % ist die Anrechnung höchstens der Hälfte von Getreide in weiter Reihe vertretbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 4 / Anhang 1 Ziff. 6.1	<p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiterer Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p>	Die Bewertung des Risikopotentials für Bienen alleine reicht nicht aus, auch andere Nichtzielorganismen müssen für die ÖLN-Auswahl berücksichtigt werden.
Art. 18 Abs. 6	Streichen	Verbotene Pestizide sind aus gutem Grund verboten, da sie auch in geringen Mengen grossen Schaden für Mensch und Umwelt anrichten. Ausnahmen für deren Einsatz sind gefährlich und nicht hinnehmbar.
Art. 22 Abs. 2 Bst. D	Streichen	Jeder Betrieb soll einzeln die Anteile der Biodiversitätsförderflächen erfüllen. So kann am besten sichergestellt werden, dass diese Flächen ihre Wirkung auf die Biodiversität möglichst gut ausschöpfen können.
Art. 71e Abs. 2 Bst d d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.	d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.	Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung soll wie ursprünglich vorgesehen nur noch ausbezahlt werden, wenn auf den Herbizideinsatz vollständig verzichtet wird.
6. Kapitel: 1. Abschnitt: Beitrag für den	Streichen	Dieser Beitrag galt als Anschubfinanzierung. Die Branche hatte Zeit umzustellen und entsprechend sollte dies nun zur Pflicht werden. Der Beitrag ist folglich zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von präziser Applikationstechnik		
6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 2. Abschnitt. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Antrag: streichen	Dieser Beitrag galt als Anschubfinanzierung. Die Branche hatte Zeit umzustellen und entsprechend sollte dies nun zur Pflicht werden («Fördern und dann Fordern»). Der Beitrag ist folglich zu streichen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EVP begrüsst die Änderungen und hat nur einen Antrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Abs. 1	1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.	Übliche Datenaufbewahrungszeit beträgt zehn Jahre und diese soll auch hier angewendet werden.

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EVP begrüsst die Änderungen und hat keine Anträge.